

Unsere Themen

- **Nichts ist falscher, als gar nichts zu tun**
Aus „erster Hilfe“ kann keine „unterlassene Hilfeleistung“ werden
- **Mietkaution: Der BGH stellt Regeln auf**
Verjährung nicht durch Verrechnung verhindern
- **Vier „Frühjahrs“ - Terminsachen**
„März-Klausel“ umgehen / „Freiwillige“ Rentenbeiträge / Weihnachtsgeld in Gefahr / Arbeitgeberpflichten: Schwerbehinderte
- **Urteile auf den Punkt gebracht**
- **Die interaktive Seite**

Nichts ist falscher, als gar nichts zu tun

Aus „erster Hilfe“ kann keine „unterlassene Hilfeleistung“ werden

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Jeder ist – bei Androhung von Strafe - zur Ersten Hilfe verpflichtet, wenn jemand in Not ist. Das ergibt sich aus dem Strafgesetzbuch, in dem die „unterlassene Hilfeleistung“ behandelt wird. In der Theorie. Aber wie sieht die Praxis aus?

Der aktuelle Fall vor dem Bundesgerichtshof (dort geht es um die Frage, inwieweit Lehrer im Unterricht Erste Hilfe leisten müssen – am 4. April wird die Entscheidung verkündet) zeigt, wie schwer es ist, einzuschätzen, was wann zu tun ist. Sicher ist: Nichts ist falscher als gar nichts zu tun.

Bei „Ersthelfern“ herrscht oft große Unsicherheit bei der Frage nach der Verpflichtung zur Hilfeleistung sowie nach der Haftung bei Schäden oder bei Fehlern in der Anwendung der ersten Hilfe.

Dabei sind zwei Bereiche zu unterscheiden:

„Ersthelfer“ müssen zwei Bereiche unterscheiden. Zum einen geht es um strafrechtliche Nachwirkungen, die das „Tun oder Unterlassen“ haben können.

Zum anderen ist zivilrechtlich zu klären, ob der (Nicht-) Helfer dem Opfer gegenüber schadenersatzpflichtig ist und ob (und gegen wen) er Ansprüche auf Erstattung eigener Aufwendungen haben kann.

Letzteres jedenfalls wird von der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen. Dazu zählen beispielsweise die Kosten für einen verschmutzten Mantel, der einem Verletzten untergelegt wurde, oder die Arzt- und Behandlungskosten für einen verletzten Helfer.

Wenn in der Aufregung eine Erste-Hilfe-Maßnahme nicht gelingt, kann ein Laienhelfer dafür nicht strafrechtlich belangt werden.

Aber: Wer nur zuschaut, der macht sich strafbar.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Das Strafgesetzbuch sagt folgendes: „Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.“

Bei einer Anzeige wegen unterlassener Hilfeleistung drohen also Geld- oder Freiheitsstrafen, die vom Gericht – je nach Schwere des Vergehens – festgesetzt werden.

Bereits in der Straßenverkehrsordnung steht, dass sich jeder Unfallbeteiligte „über die Unfallfolgen zu vergewissern und Verletzten zu helfen hat“.

Dabei reicht es unter Umständen aus, den Notruf der Polizei, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes anzurufen. Häufig dauert es aber, bis die professionellen Helfer eintreffen, was zur Folge haben kann, dass – werden nicht sofort lebensrettende Maßnahme durchgeführt – (Schwer-)Verletzte bleibende Schäden davontragen oder sogar sterben.

Die Sprecher von Hilfsorganisationen (wie zum Beispiel des Deutschen Roten Kreuzes oder der Johanniter-Unfall-Hilfe) weisen darauf hin, dass im Ernstfall meist nur deswegen und unbewusst gegen das Gesetz verstoßen wird, weil die Bürger „Angst haben, etwas falsch zu machen“.

Sie appellieren an die Bevölkerung, dass „nichts falscher ist, als gar nichts zu tun“.

Die regelmäßige Auffrischung des Ersten-Hilfe-Kurses, den die meisten Autofahrer letztmals beim Erwerb des Führerscheins absolviert haben, würde da Abhilfe schaffen.

Was ist bei Fehlalarm oder falschem Alarm?

Für „falschen“ Alarm können Helfer nur dann zur Rechenschaft gezogen werden, wenn nachgewiesen wird, dass ein Notruf vorsätzlich oder grob fahrlässig abgegeben wurde. Wenn Helfer in guter Absicht Rettungsmittel anfordern, die nicht benötigt werden, können Sie auf keinen Fall für die Kosten herangezogen werden.



Mietkaution: Der BGH stellt Regeln auf Verjährung nicht durch Verrechnung verhindern

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Ist eine Wohnung gefunden und sind sich Mieter und Vermieter im Großen und Ganzen über den Mietvertrag einig, so gibt es noch eine Hürde: Die Höhe der Mietkaution. Doch auch später noch kann die Zahlung für Diskussion sorgen – zum Beispiel dann, wenn sie vom Vermieter verrechnet oder gar komplett einbehalten werden soll oder aber der Mieter sie mit den letzten Mietzahlungen „verrechnen“ will.

Ein Vermieter darf bei Abschluss des Mietvertrages eine Mietkaution verlangen, wobei die Höhe der Sicherheit ausgehandelt werden kann. Es gibt aber eine Obergrenze: Mehr als drei Monatsmieten - ohne Nebenkosten - darf der Vermieter nicht fordern. Diese dürfen in drei monatlichen Raten gezahlt werden, startend mit dem ersten Monat.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Der Vermieter muss die Kautionsleistung von seinem übrigen Vermögen getrennt auf einem Sonderkonto anlegen.

Andere Formen sind möglich, müssen aber zwischen Mieter und Vermieter vereinbart werden. Denkbar ist zum Beispiel eine Bankbürgschaft oder ein gemeinsames Sparsbuch.

Sogar Festgeldanlagen sind denkbar.

Am Ende des Mietverhältnisses muss der Vermieter, wenn er keine Ansprüche mehr gegenüber dem Mieter hat, den Kautionsbetrag mit den zwischenzeitlich angefallenen **Zinsen** und Zinseszinsen zurückzahlen.

Umgekehrt kann der Mieter, bei dem der Vermieter zum Beispiel mit drei Monatsmieten in der Kreide steht, gegen Schluss des Mietverhältnisses nicht einfach mit den restlichen Mietzahlungen aussetzen, wenn der Vermieter dem nicht zustimmt.

Er würde sich damit nämlich gegebenenfalls der Möglichkeit berauben, Schadenersatzansprüche auf einfache Art auszugleichen, wenn zum Beispiel Schönheitsreparaturen nicht beziehungsweise nicht „fachgerecht“ ausgeführt worden sein sollten.

Soweit ganz grob die Theorie – die Praxis sieht oft anders aus. Hier drei Beispiele aus der aktuellen Rechtsprechung des höchsten deutschen Zivilgerichts, dem Bundesgerichtshof (BGH):

Der hat deutlich gemacht, dass eine „Vereinbarung“ in einem Mietvertrag rechtswidrig ist, wenn sie dem Vermieter die Möglichkeit gibt, sich „wegen seiner fälligen Ansprüche bereits während des laufenden Mietverhältnisses aus der Kautionsleistung befriedigen“ zu können.

zu Beginn der Mietzeit gezahlte Sicherheitsleistung habe einen „Treuhandcharakter“;

der Vermieter muss das Geld sicher und getrennt von seinem Vermögen anlegen.

In dem konkreten Fall ging eine Mieterin erfolgreich gegen ihren Vermieter vor, nachdem der einen „Rückstand“ aus einer von der Bewohnerin wegen Mängeln vorgenommenen **Mietminderung** mit der Kautionsleistung ausglich, indem er sich das Geld komplett - 1.400 Euro - selbst auszahlte.

Eine solche Regelung benachteiligt die Mieter unangemessen und ist deswegen auch dann unwirksam, wenn sie als Zusatzvereinbarung mietvertraglich unterschrieben worden ist. (AZ: VIII ZR 234/13)

Ebenfalls haben die Karlsruher Richter entschieden, dass Rückstände aus **Betriebskosten** aus vergangenen Zeiten nicht mit der Kautionsleistung vermengt werden dürfen.

In dem konkreten Fall hatte ein Mieter im Laufe der Jahre dadurch Rückstände auflaufen lassen, dass er die geforderten Betriebskosten nicht voll beglichen hat.

Der Vermieter verrechnete den Rückstand mit der Mietkautionsleistung, als der Mieter ausgezogen war.

So versuchte der Vermieter die teilweise eingetretene Verjährung doch noch vollends auszugleichen. Das durfte er aber nicht.

Der BGH erkannte statt der einbehaltenen 959 Euro nur einen noch nicht verjährten Betrag in Höhe von 128 Euro als verrechenbare Erstattungsforderung an. (BGH, VIII ZR 268/14)

Zur „**Aufbewahrung**“ der Kautionsleistung hat der BGH folgendes entschieden: Vermietern ist es nicht erlaubt, die Kautionsleistungen der



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Mieter auf einem „normalen“ Sparbuch anzulegen, weil es dort nicht vor dem Zugriff etwaiger Gläubiger der Vermieter geschützt ist, etwa im Falle einer Insolvenz.

Es muss sich um ein „getrennt vom Vermögen des Vermieters“ eingerichtetes Mietkautionenkonto handeln, "das nach außen als treuhänderisch verwaltetes Vermögen zu erkennen ist".

Das Mietverhältnis endet auch nur dann, wenn der Vermieter seine Pflicht, die Mietkaution - fehlende Mängel vorausgesetzt - an seinen vormaligen Mieter zurück zu zahlen, erfüllt hat. (BGH, VIII ZR 324/14)



Vier „Frühjahrs“-Terminsachen

„März-Klausel“ umgehen / „Freiwillige“ **Rentenbeiträge / Weihnachtsgeld in Gefahr / Arbeitgeber-Pflichten: Schwerbehinderte**

Ende März 2019 laufen Fristen ab. Auf jeden Fall vier Terminsachen stehen dabei an für hauptsächlich für Unternehmer, aber auch für Arbeitnehmer sowie für Frauen und Männer, die freiwillig Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung überweisen.

*** Die Märzklausele bringt Rechenarbeit** - Arbeitnehmer, die bis Ende März 2019 eine Sonderzahlung von ihrem Arbeitgeber erhalten (etwa eine Gewinnbeteiligung für 2018), müssen damit rechnen, dass dieser Betrag für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nachträglich dem Jahr 2018 zugeschlagen wird.

Dann nämlich, wenn die Extrazahlung - zusammen mit den laufenden Bezügen - die Beitragsbemessungsgrenze der ersten drei Monate des Jahres 2019 überschreitet.

Und zweitens: ... wenn der Arbeitnehmer im Vorjahr auch beim selben Arbeitgeber beschäftigt war. In diesen Fällen kann es sich auszahlen, wenn die Sonderzuwendung erst im April 2019 dem Arbeitnehmer-Girokonto gutgeschrieben wird, weil dann die Gratifikation nicht auf zwölf Monate (wie 2018) aufgeteilt wird, sondern nur dem April-Salär. Das hat vielfach geringere Beitragsabzüge zur Folge.

*** Rentenbeiträge für „Freiwillige“** - Wer freiwillig Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt (hauptsächlich: Selbstständige und Hausfrauen), der kann noch bis zum 1. April 2019 (weil der 31.3. ein Sonntag ist) sein Rentenkonto für 2018 auffüllen - wenn es Lücken aufweisen sollte.

Der monatliche Mindestbeitrag macht 83,70 Euro aus, der höchste 1.209 Euro. Ob diese Ausgabe lohnt, richtet sich nach dem Einzelfall.

Auf jeden Fall lohnt das für jene, die so überhaupt erst einen Anspruch auf eine Altersrente erwerben.

Dazu brauchen sie mindestens fünf Beitragsjahre auf ihrem Rentenkonto.

*** Das Weihnachtsgeld ist in Gefahr**, wenn es 2018 gezahlt wurde und mit einer Klausel versehen war, dass der Arbeitnehmer es zurückzahlen muss, wenn er vor dem 31. März aus dem Betrieb ausscheidet.

Davon betroffen sind Weihnachtsgelder von unter einem Monatsgehalt. Bei einer



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Gratifikation in Höhe eines vollen Monatslohns darf sogar erst zum nächstmöglichen Kündigungstermin nach März 2019 die Firma verlassen werden, wenn die Rückzahlungsklausel nicht greifen soll. Ausnahmen von diesen Grundsätzen können Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen vorsehen.

* **Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe**
– Unternehmen mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des Schwerbehindertenrechts müssen auf mindestens fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze Schwerbehinderte beschäftigen.

Wenn nicht, dann werden Ausgleichszahlungen fällig. Arbeitgeber mit durchschnittlich monatlich weniger als 40 Arbeitsplätzen müssen durchschnittlich je Monat einen schwerbehinderten Menschen, Arbeitgeber mit durchschnittlich monatlich weniger als 60 Arbeitsplätzen im Durchschnitt je Monat zwei schwerbehinderte Menschen beschäftigen.

Ab 60 Arbeitsplätzen sind dann drei, ab 70 Arbeitsplätzen vier ... und bei zum Beispiel 149 Beschäftigten sieben Schwerbehinderte zu beschäftigen.

Stichtag 31.3.2019: Bis Ende März müssen Arbeitgeber der Agentur für Arbeit für das Jahr 2018 „die Daten anzeigen, die für die Berechnung über den Umfang der Beschäftigungspflicht erforderlich sind“.



Urteile auf den Punkt gebracht

Strafrecht: Auch Betäubungsmittelimitate dürfen nicht angeboten werden

Ein 20jähriger Bulgare, der für seine Arbeit auf einer Baustelle in München nicht korrekt bezahlt worden sei, erhält zwei Wochen Jugendarrest, wenn er aus Geldnot Kopfschmerztabletten zerreibt und je 0,5 Gramm von diesem Pulver für 100 Euro als Kokain auf der Straße verkaufen will. Gerät er bei dem ersten Versuch bereits an einen Lockvogel, ist er umfangreich geständig und in Deutschland nicht "vorgeahndet", so muss die Strafe nicht höher ausfallen. (Hier musste sie auch nicht mehr angetreten werden, weil der Mann nach der Verhaftung bereits für knapp 2 Monate in Untersuchungshaft saß. Und das ohne Deutschkenntnisse und ohne Besuch, so dass die Haftempfindlichkeit für ihn hoch gewesen sein müsse und sie bei ihm einen bleibenden Eindruck hinterlassen haben werde.) (AmG München, 1015 Ds 363 Js 202167/18 jug)

Steuerrecht: Kapitalauszahlung kann steuerfrei sein

Grundsätzlich sind Einmalzahlungen aus einem berufsständischen Versorgungswerk (hier ging es um knapp 25.000 €, die einem Zahnarzt von der Zahnärztekammer ausgezahlt worden sind, nachdem der den Vertrag gekündigt hatte) seit dem 1.1.2005 "wie eine Rente" zu versteuern. Dem ist der Bundesfinanzhof in einem Fall entgegengetreten. Diese Auszahlung aus der Kapitalversorgung sei keine Leistung wie eine Basisversorgung eines Versorgungswerks, weil sie beleihbar, über-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

tragbar, vererbbar und jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündbar war. Basisversorgungen hingegen werden erst bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze oder bei einer Erwerbsunfähigkeit ausgezahlt und dienen als Entgeltersatzleistung für die Lebensunterhaltssicherung. (Hier durfte die Zahlung letztlich nur nach den Regeln für "Erträge aus Kapitallebensversicherungen" besteuert werden, was in dem speziellen Fall sogar zu einer Steuerfreiheit führte, weil der Vertrag vor dem 1.1.2005 abgeschlossen worden ist und er die Bedingungen - unter anderem eine Laufzeit von 12 Jahren - dafür erfüllte.) (BFH, X R 39/15)

Privathaftpflichtversicherung: Widersprüchliche Aussagen kosten Geld

Wer einen anderen im Rausch mit einem Bierglas verletzt, der kann nicht erwarten, dass seine private Haftpflichtversicherung die Kosten übernimmt (hier ging es um eine Geldauflage, mit der das Strafverfahren wegen Körperverletzung gegen den „Täter“ eingestellt worden ist sowie um Schmerzensgeld und Opferentschädigung - insgesamt hoch 4-stellig). In dem Fall vor dem Landgericht Coburg hatte ein Mann bei einer „Himmelfahrts-Wanderung“ mit seinem Bierglas einem anderen Mann eine Schnittwunde am Kopf zugefügt und später behauptet, zu den Verletzungen des Geschädigten sei es versehentlich gekommen, weshalb die Versicherung zahlen müsse. Der Verletzte habe seine Brille vom Boden aufheben wollen und sei dabei auf ihn zugekommen, während er gerade Bier aus seinem Glas in Richtung Kontrahent schütten wollte. Dabei sei ihm das Glas entglitten. Die Versicherung ging jedoch von Vorsatz aus - und bekam Recht. Die Argumentation des Versicherten sei nicht überzeu-

gend, weil sich seine Angaben gegenüber Polizei, Versicherung und im Verfahren widersprachen. (LG Coburg, 21 O 12/17)

Hartz IV: Für den "privaten" Abiball gibt es nichts extra vom Jobcenter

Das Sozialgericht Düsseldorf hat entschieden, dass zwei Schwestern, die mit ihrer Mutter alleine leben und Leistungen nach Hartz IV beziehen, gegen das Jobcenter keinen "Mehrbedarf" für einen privaten Abiball geltend machen können. In dem konkreten Fall verlangten die jungen Frauen jeweils mehr als 200 Euro extra (die sich pro Person aus 100 € für die Anmietung einer Lokalität, 27 € für eine Eintrittskarte sowie 90 € für Schuhe und Kleidung zusammensetzten). Das Gericht argumentierte, dass es sich nicht um eine schulische Veranstaltung gehandelt habe, an der die Teilnahme verpflichtend gewesen wäre. Im Rahmen der Existenzsicherung bestehe kein Anspruch darauf, an "allen gesellschaftlichen Ereignissen in gewünschtem Umfang teilnehmen zu können". (SG Düsseldorf, S 43 AS 2221/18)

Verwaltungsrecht: Auch Rechtsanwälte können in Boppard vom Tourismus profitieren

Wird in einer Stadt (hier Boppard am Rhein) die "Tourismusbeitragssatzung" dahingehend geändert, dass künftig auch "tourismusfernere" in der Stadt tätige Berufsgruppen die Abgabe zu leisten haben, so gilt das auch für einen Rechtsanwalt. Der kann nicht argumentieren, er profitiere nicht vom Tourismus, so dass er keine Gegenleistung für diese Abgabe bekomme. Das Verwaltungsgericht Koblenz

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

machte deutlich, dass bereits die Möglichkeit ausreiche, aus dem Tourismus Vorteile zu ziehen. Und das sei bei einem Rechtsanwalt etwa durch die juristische Beratung von Hotel- oder Gaststättenbetreiber zumindest mittelbar möglich. (VwG Koblenz, 5 K 773/18)

Vollkaskoversicherung: "Fliegende" Eisplatte kommt nicht plötzlich, sondern "schleichend"...

Die Versicherungsbedingungen eines Kaskoversicherers für ein Fahrzeug mit Anhänger sahen unter anderem vor, dass ein Versicherungsschaden durchaus entstehen kann, wenn sich vom Anhänger "plötzlich" ein Gegenstand löst und damit das Zugfahrzeug beschädigt. Nicht versichert ist damit aber eine Beschädigung des Zugfahrzeugs dadurch, dass sich auf dem Anhänger eine Eisplatte gebildet hat, und sich dann, nachdem der Anhänger angekoppelt wurde und eine gewisse Zeit (hier: 350 Meter) "unterwegs" war, das Eis durch die Sonneneinstrahlung - also nicht "plötzlich" - gelöst und das Zugfahrzeug beschädigt hat.

(OLG Hamm, 6 U 139/16)

Steuerrecht: Kosten für einen "Schulhund" sind zum Teil als Werbungskosten abzugsfähig

Setzt eine Lehrerin, die in einer "Inklusionsklasse" unterrichtet, ihren eigenen Hund ein, der als "Schulhund" ausgebildet ist, so kann sie ihren privat getragenen Aufwand für das Tier zum Teil als Werbungskosten von ihrem steuerpflichtigen Einkommen absetzen. Das hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden (und damit anders als das Finanzgericht Rheinland-Pfalz, das einen solchen Anspruch nicht anerkannt hatte

- AZ: 5 K 2345/15). In Düsseldorf wurde als pädagogisch wertvoll anerkannt, dass der Hund in einer Inklusionsklasse eingesetzt werde. Gerade bei der Arbeit mit behinderten und gesunden Kindern sei der Einsatz eines solchen Tieres von großem Vorteil. 50 Prozent der von ihr getragenen Aufwendungen (hier: 555 €) wurden zum Abzug zugelassen. (FG Düsseldorf, 1 K 2144/17)

Erbrecht: Bei Bekanntwerden neuer Tatsachen kann Ausschlagung rückgängig gemacht werden

Schlägt eine Erbin eine Erbschaft zunächst aus, so kann diese Entscheidung - unter Voraussetzungen - rückgängig gemacht werden. Das ist dann möglich, wenn sich der Erbe „bei der Zugehörigkeit einer Forderung zum Nachlass“ geirrt hat. Das geht aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf hervor. In dem Fall kam eine nicht verheiratete und kinderlose Frau bei einem Flugzeugabsturz ums Leben, und eine Tante - als einzige Erbin - schlug das Erbe zunächst aus. Als sie jedoch erfuhr, dass aufgrund des Flugzeugabsturzes Schadenersatzansprüche gegen die Fluggesellschaft zum Nachlass gehören, widerrief sie ihre Ausschlagung, was das Nachlassgericht verweigerte - zu Unrecht. Die Tante konnte plausibel darlegen, dass sie bei Kenntnis der Sachlage das Erbe nicht ausgeschlagen hätte und es für ihre persönliche Trauerbewältigung wichtig gewesen sei, dass sie den Anspruch auf Schadenersatz geltend machen kann. Der Irrtum über die Sachlage berechtigte die Frau nach Auffassung des Gerichts zu einer Anfechtung. (OLG Düsseldorf, 3 Wx 12/16)

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Familienrecht: Auch kluge Entscheidungen darf das Amt nicht für die Eltern treffen

Jugendämter dürfen hörbehinderte Eltern nicht dazu verpflichten, ihrem ebenfalls hörbehinderten Kind ein so genanntes Cochlea-Implantat einsetzen zu lassen. Das hat das Amtsgericht Goslar entschieden. Das gelte jedenfalls dann, wenn es keine ausreichenden Gründe dafür gibt. Ist das Kindeswohl nicht gefährdet (was das Jugendamt in dem konkreten Fall aber annahm, weil es eine nachhaltige und schwerwiegende Schädigung für das Kind befürchtete), so können die Eltern nicht zu der Operation gezwungen werden. Ihr Argument, das Operationsrisiko bei einer Narkose und die Gefahr auf mögliche Hirn- und Nervenschäden seien ihnen zu hoch, fand vor Gericht Gehör. Außerdem sei es ungewiss, ob sich Sprach- und Hörvermögen des Kindes durch den Einsatz eines Implantates wesentlich verbessern würden. Das Jugendamt habe ferner nicht die Aufgabe, die bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu forcieren. Das sei „in erster Linie die Aufgabe der Eltern“ - auch wenn in Kauf genommen werden müsse, dass „durch die Entscheidung der Eltern das Kind wirkliche oder vermeintliche Nachteile erleiden könnte“. (AmG Goslar, 12 F 226/17)

Verkehrsrecht/Kfz-Haftpflicht: Wer in eine Parklücke hineinfährt, muss "weniger aufpassen"

Zwar muss ein Autofahrer, der in eine Parklücke einfahren will, aufpassen, ob er das - für sich wie für andere dort bereits stehende Pkws - „gefährlos“ tun kann. Noch mehr Aufmerksamkeit müssen aber diejenigen

aufbringen, die schon in dem Parkbereich stehen.

Für sie gilt: Ein- beziehungsweise Aussteigende haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen ist. Kommt es in einer solchen Situation dazu, dass die Fahrer in beiden Wagen nicht aufgepasst haben, so dass es zu einer (hier: leichten) Kollision gekommen ist, so haftet die- beziehungsweise derjenige zu 75 Prozent für den an beiden Fahrzeugen entstandenen Schaden. (LG Saarbrücken, 13 S 70/18)

Verkehrsrecht/Kfz-Haftpflicht: Lastkraftwagen-Gespann kontra Straßenbahn - Vorteil für die Bahn

Überholt ein Lkw-Fahrer mit seinem Sattelzug eine Straßenbahn, die nicht über einen eingegrenzten Gleiskörper verfügt, und ordnet er sich wenig später links ein, um abzubiegen, so sollte er berücksichtigen, dass der Sattelaufleger ausschwenkt. Berücksichtigt er das nicht und kommt es dadurch zu einem Zusammenstoß mit der nachgefahrenen Straßenbahn, so haftet der LKW-Fahrer voll für den Schaden. Das Oberlandesgericht Celle: Der LKW-Fahrer hätte seinen Abbiegevorgang so lange zurückstellen müssen, bis er sich sicher gewesen sei, dass durch das Ausschwenken des Auflegers bei der Bogenfahrt niemand auf dem neben ihm befindlichen Fahrstreifen gefährdet werden könnte. Das habe auch für die hinter ihm kommende Straßenbahn gegolten. (OLG Celle, 14 U 59/18)

Arbeitsrecht: Wer "arbeitsunfähig" ist, braucht keinen "Arbeitsplatz"

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat den Wunsch eines Arbeitnehmers offenbar nicht nachvollziehen können, der trotz "Krankschreibung" durch einen Arzt von seinem Chef (auch) für die Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit einen "Arbeitsplatz innerhalb seines früheren Tätigkeitsbereichs zugewiesen" bekommen wollte. Begründung: Er wolle auf diesem "leidensgerechten" Platz die Stabilisierung seines Gesundheitszustandes erreichen. Die Richter hielten dagegen: "Während der Unmöglichkeit der Arbeitsleistung" bestehe auch kein Beschäftigungsanspruch, der mit einer einstweiligen Anordnung zu sichern wäre. Während seiner Arbeitsunfähigkeit habe der Mann aber auch keinen Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber prophylaktisch sein Weisungsrecht ausübe und ihm einen Arbeitsplatz für den Fall der Genesung zuweise.

(Brandenburgische OLG, 7 Ta 1244/18)

Verwaltungsrecht: "Gefängnishof-Beleuchtung" müssen Anwohner nicht dulden

Eine Gemeinde kann verpflichtet werden, Straßenlaternen durch den Austausch der Leuchtenköpfe oder den Einbau einer Abschattung so verändern, dass die Richtwerte im Rahmen des Immissionsschutzes für ein „straßenseitiges Obergeschoss eines Wohnhauses bezüglich der psychologischen Blendung eingehalten werden“, so das Verwaltungsgericht München. Das gelte dann, wenn die neu installierten Mastaufsätze mit waagrecht abstrahlenden LED-Pilzleuchten die Hausfassade wie einen

„Gefängnishof“ so anleuchtet, dass - trotz Jalousie - das grelle Licht bis ins Schlafzimmer eindringe. Werden die Bewohner um die Schlafruhe gebracht und ist auch der Balkon abends „taghelle“, so muss die Gemeinde aktiv werden.

(VwG München, M 19 K 4863/17)

Mietrecht: Für den Telefonanschluss ist der Vermieter zuständig

Funktioniert ein Telefonanschluss bei Abschluss eines Mietvertrages nicht, so ist der Vermieter dazu verpflichtet, ihn auf seine Kosten zu reparieren. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. In dem konkreten Fall war die Mietwohnung mit einem Telefonanschluss ausgestattet und die Leitung verlief vom Hausanschluss durch einen Kriechkeller zur Mietwohnung. Als es einen Defekt zwischen Hausanschluss und Telefondose in der Wohnung gab, weigerte sich der Vermieter, die Leitung zu erneuern oder reparieren zu lassen. Zu Unrecht. Der Telefonanschluss oder die Leitung zwischen dem Hausanschluss und der Anschlussdose in der Wohnung seien Sache des Vermieters. Ein funktionierender Telefonanschluss gehöre zum Mindeststandard für zeitgemäßes Wohnen. Befindet sich ein Anschluss in der Wohnung, so schulde der Vermieter dem Mieter einen solchen funktionierenden im vertragsgemäßen Zustand. (BGH, VIII ZR 17/18)





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern? Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Gebäudeversicherung](#)

[Sterbegeldversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)